

BERICHTE UND URKUNDEN

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

GHANA

Der neue Staat Ghana

Seit dem 6. März 1957 weht über dem Parlamentsgebäude in Akkra die rot-gold-grüne Flagge mit schwarzem, fünfzackigem Stern im Mittelfeld. An diesem Tag trat das erste der bisher abhängigen afrikanischen Gebiete mit schwarzer Bevölkerung als gleichberechtigter, souveräner Staat Ghana in den Kreis der Nationen. Der neue Staat hofft, ein Leitbild für die noch abhängigen afrikanischen Gebiete zu werden ¹⁾.

Gebiet, Bevölkerung, Wirtschaft

Das Gebiet des neuen Staates bedeckt eine Fläche von ungefähr 238 000 qkm. Es setzt sich aus vier Territorien mit ursprünglich verschiedenem rechtlichen Status zusammen, nämlich der »Kolonie« (d. h. dem Küstengebiet), Ashanti, den nördlichen Territorien und British-Togo. Während die »Kolonie« und Ashanti Kronkolonien durch Annexion waren, hatten die nördlichen Territorien den Status eines Protektorats, und British-Togo war zuerst Mandats-, dann Treuhandschaftsgebiet. Diese Unterschiede waren jedoch von geringer praktischer Bedeutung. Die Oberaufsicht über alle Gebiete lag in den Händen des Gouverneurs der »Kolonie«, der seinerseits dem Kolonialministerium unterstand. Für Ashanti und die nördlichen Territorien waren je ein Hochkommissar bestellt, die jedoch dem Gouverneur unterstanden ²⁾.

Auf diesem Gebiet leben 4 620 000 Einwohner, die verschiedenrassigen Stämmen angehören ³⁾. Das Gebiet ist im Verhältnis zu anderen afrikanischen Territorien reich; die Haupteinnahmequelle bildet der von starken

¹⁾ Vgl. die Reden des Ministerpräsidenten Nkrumah zum Unabhängigkeitstag, *Journal of the Parliaments of the Commonwealth*, Vol. 38, S. 276 ff.

²⁾ Vgl. P. F. Gonidec: *Vers la Création de Dominions Noirs*, *Revue Juridique et Politique de l'Union Française*, Année 5 (1951), S. 509.

³⁾ Information Department Memoranda, Royal Institute of International Affairs: *Ghana - A Survey of the Gold Coast on the Eve of Independence*, S. 7; vgl. auch *The Making of Ghana*, Central Office of Information Reference Pamphlet, 19, S. 43.

Schwankungen des Weltmarkts beeinflusste Kakao-Export. Die Abhängigkeit von diesem Exportzweig soll durch Ausnutzung vorhandener Rohstoff- und Energiequellen gemindert werden ⁴⁾. Der Reichtum des Landes und die Tatsache, daß Ghana sich nicht mit dem „*Plural Communities*“-Problem, d. h. dem Vorhandensein einer relativ starken weißen oder sonst fremdrassigen Bevölkerung mit großem Einfluß auf das Wirtschaftsleben (wie z. B. in Ost- und Zentralafrika), zu befassen hatte, trugen dazu bei, die Entwicklung zur Unabhängigkeit zu beschleunigen.

Vorgeschichte ⁵⁾

Ghana war in früher Zeit ein Negerkönigreich in Westafrika mit großem Machtbereich und hoher Zivilisationsstufe. Um 1076 n. Chr. fiel das Reich in die Hände von Mohammedanern, worauf eine Auswanderungsbewegung der dort ansässigen Negerstämme einsetzte. Unter ihnen soll sich, obwohl dies nicht unbestritten ist, auch eine Gruppe der Akan-Völker ⁶⁾ befunden haben, die um 1200 in das Gebiet des heutigen Ghana eindringen ⁷⁾. Der Name Ghana wurde wieder aufgenommen, um dem Volk der Goldküste als Symbol nationaler Einheit und als Verbindungsglied zu einer bedeutenden Geschichte zu dienen ⁸⁾. Die erste Berührung mit Europäern ⁹⁾ fand bereits 1471 statt, als portugiesische Seeleute sich an der Küste niederließen. Auch andere Nationen setzten sich an der Küste fest und trieben Handel mit Gold und Sklaven. Nach dem Verbot des Sklavenhandels übernahmen im Laufe des 19. Jahrhunderts die Engländer die Herrschaft über die Küste ¹⁰⁾. Um den Status des Gebiets zu klären, wurde am 6. März 1844 mit den Häuptlingen des Küstenstreifens ein Vertrag, der „*Bond*“, geschlossen ¹¹⁾. In diesem erkannten die Häuptlinge in recht unklarer Form „power and jurisdiction“ Großbritanniens an und gaben ihre Zustimmung, daß

⁴⁾ Information Department Memoranda, a. a. O., S. 38 ff.; The Making of Ghana a. a. O., S. 19 ff.

⁵⁾ Bei der Darstellung der historischen und politischen Entwicklung bis etwa 1946 folgt der Bericht im wesentlichen der ausführlichen Darstellung von F. M. Bourret: The Gold Coast, 2. Aufl. London 1952, auf die wegen näherer Einzelheiten verwiesen wird.

⁶⁾ Die Bewohner der Küste, die Fanti-Stämme, sowie die Ashanti gehören zur Gruppe der Akan-Völker. Bourret, a. a. O., S. 9 ff.

⁷⁾ John R. E. Carr-Gregg: Self-Rule in Africa, International Conciliation 1951, S. 329 f.

⁸⁾ Vgl. Gold Coast, The Government's Proposals for Constitutional Reform, Akkra 1953, S. 15.

⁹⁾ Bourret, a. a. O., S. 13 ff.

¹⁰⁾ 1872 wurden die letzten nicht britischen Küstenforts von den Holländern an die Engländer verkauft. 1850 hatte Dänemark dasselbe getan.

¹¹⁾ Parliamentary Papers, Commons, 1865 V, 5, S. 419.

„... murders and robberies and other crimes and offences will be tried and enquired of before the Queen's judicial officers and the chiefs of the district, moulding the customs of the country to the general principles of British law“.

Der *Bond* von 1844 war seitdem eine Art Magna Charta der Goldküste, da sich die Häuptlinge nicht der Souveränität Großbritanniens unterworfen und ihre Unabhängigkeit nicht aufgegeben hatten¹²⁾, denn die Anerkennung gewisser britischer Hoheitsbefugnisse bedeutete nicht die Übertragung der Souveränität an Großbritannien.

Im Jahre 1874 wurde das Küstengebiet, seitdem die »Kolonie« genannt, jedoch förmlich annektiert¹³⁾. In den folgenden Jahren kam es zur Unterwerfung der kriegerischen Ashanti-Stämme, die im Ashanti-Bund eine straffe Organisation mit einem König an der Spitze besaßen. In den Jahren 1896 und 1901 wurden die Ashantis besiegt und ihr Gebiet ebenfalls annektiert¹⁴⁾. Der König wurde verbannt und der Ashanti-Bund aufgelöst¹⁵⁾. Über die nördlichen Gebiete des Landes, die von verschiedenen kleineren Stämmen ohne politischen Zusammenhang bewohnt waren, wurde im Jahre 1901 ein Protektorat errichtet.

Nach dem ersten Weltkrieg kam ein Teil der ehemals deutschen Kolonie Togo unter britische Mandatsverwaltung und wurde aus praktischen Gründen der Goldküstenverwaltung unterstellt. Dies bedeutete vorerst eine einheitliche Oberaufsicht des Gouverneurs der »Kolonie« über sämtliche Territorien. Die einzelnen Institutionen der Verwaltung wurden erst im Laufe der Zeit vereinheitlicht¹⁶⁾.

Die Verfassung der Goldküste bis 1946

Im Gebiet der Goldküste befolgte die britische Kolonialverwaltung die Politik der *Indirect Rule*, welche die örtliche und Regionalverwaltung im wesentlichen den traditionellen Institutionen, d. h. der Häuptlingsherrschaft, überließ. Diese beruht auf einem Clan herrschender Familien und ist wahlhierarchisch gegliedert, von Familienhäuptlingen bis zu Oberhäuptlingen, die als Könige angesehen werden¹⁷⁾. Diese Einrichtung, die ursprünglich militärischen Zwecken diente, wurde von den Engländern als Mittel lokaler Verwaltung benutzt. Verschiedene Verordnungen anerkan-

¹²⁾ Vgl. Colonial No. 248, S. 5. Diese Bedeutung des *Bond* wird auch dadurch unterstrichen, daß Ghana seine Unabhängigkeit am 113. Jahrestag des *Bond* erhielt.

¹³⁾ British Foreign and State Papers (1874), Vol. 66, S. 957.

¹⁴⁾ Königlicher Kabinettsbeschuß (*Order in Council*) vom 26. 9. 1901.

¹⁵⁾ Er wurde im Jahre 1935 wieder errichtet.

¹⁶⁾ Die Vereinheitlichung war erst 1951 abgeschlossen, als die nördlichen Territorien zum ersten Mal in der Legislative der Goldküste vertreten wurden.

¹⁷⁾ P. F. Goni dec, a. a. O., S. 509 f.

ten die traditionellen richterlichen und Verwaltungsbefugnisse der Häuptlinge.

Sehr bald stellten sich die Mängel des Systems heraus, da die Häuptlinge nicht in der Lage waren, moderne Verwaltungsaufgaben ordnungsgemäß durchzuführen. 1925 wurde, beginnend mit dem Erlaß einer neuen Verfassung für die »Kolonie«¹⁸⁾, eine Reform eingeleitet, durch welche die Lokalverwaltung modernisiert, aber die Stellung der Häuptlinge nicht erschüttert werden sollte. Die Reform wurde erst 1944 durch die Einrichtung von Eingeborenenbehörden (*Native Authorities*) für das Gebiet der »Kolonie« zu Ende gebracht¹⁹⁾. Die Befugnisse der Eingeborenenbehörden umfaßten: Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, verbunden mit dem Recht, zu diesem Zweck Polizeikräfte zu unterhalten, Verwaltung der öffentlichen Einnahmen, und Befugnisse, die dem Eingeborenengewohnheitsrecht entsprangen. Allerdings unterstanden ihnen nur Eingeborene²⁰⁾. Die traditionellen Rechte der Häuptlinge, welche vor allem die Regelung der Fragen der Häuptlingsverfassung und die Weiterentwicklung des Eingeborenengewohnheitsrechts umfaßten, blieben bestehen, wurden aber von besonderen Häuptlingsräten (*State Councils*) wahrgenommen. Weiterhin wurde die Eingeborenengerichtsbarkeit, welche bis dahin ebenfalls von den Häuptlingen ausgeübt worden war, selbständigen Eingeborenengerichtshöfen (*Native Courts*) übertragen²¹⁾. In der Praxis behielten jedoch die Häuptlinge ihren bisherigen Einfluß in allen neugeschaffenen Institutionen²²⁾.

In den größeren Städten wurde die Verwaltung von Stadträten geführt, welche teils direkt gewählt, teils ernannt wurden²³⁾. Hier dominierten nicht die Häuptlinge, sondern eine Schicht gebildeter Eingeborener. Diese opponierten heftig gegen die vorherrschende Stellung der Häuptlinge, die sie als ungebildet und unfähig ansahen, staatliche Aufgaben wahrzunehmen. Der Streit zwischen den gebildeten Eingeborenen und den Vertretern der traditionellen Oberschicht ist bis heute noch nicht ausgetragen. Viele Probleme des neuen Staates sind letztlich aus diesem Gegensatz zu erklären.

¹⁸⁾ S. R. & O. 1925, S. 1740.

¹⁹⁾ Native Authority Ordinance No. 21 von 1944. Für Ashanti, die nördlichen Territorien und Britisch-Togo waren entsprechende Verordnungen bereits von 1932 ab ergangen.

²⁰⁾ Vgl. Colonial No. 248, S. 12.

²¹⁾ Vgl. Native Courts Ordinance No. 22 von 1944 und Native Courts Procedure Regulations von 1945.

²²⁾ Die Besetzung der Häuptlingsräte (*State Councils*), welche die traditionellen Rechte wahrnahmen, war meist identisch mit der Besetzung der *Native Authorities* und der *Native Courts*. Vgl. Colonial No. 248, S. 12, 26.

²³⁾ Vgl. Colonial No. 248, S. 13.

Die Zentralregierung des Goldküstengebiets war nach dem allgemeinen Schema der britischen Kolonialverwaltung aufgebaut: An der Spitze der Gouverneur als Repräsentant der Krone mit weitgehenden Vollmachten, ihm zur Seite, jedoch in der Zusammensetzung von ihm abhängig und nur mit beratender Funktion, ein Exekutivrat und ein Legislativrat²⁴⁾. Die Zusammensetzung dieser beiden Institutionen, vor allem der letzteren, die als Keimzelle eines parlamentarischen Regimes angesehen werden kann, wechselte von 1874 bis 1946 dauernd. Immer mehr Eingeborene wurden Mitglieder, und sie wurden mehr und mehr auf Grund von Wahlen berufen.

Die Entwicklung von 1946 bis 1956

Vom Jahre 1946 an wechselte die Verfassung des Gebietes sehr häufig und in kürzeren Abständen. Durch neue Verfassungsurkunden von 1946, 1951 und 1954 wurden den Eingeborenen Schritt für Schritt verantwortliche Aufgaben in den Räten übertragen und eine Annäherung an eine parlamentarische Verfassung durchgeführt. Der letzte Schritt, die Gewährung der Unabhängigkeit, war auf diese Weise in den vorausgehenden Jahren so weit vorbereitet worden, daß er nicht mehr eine radikale Wandlung, sondern nur noch eine kontinuierliche Fortentwicklung des bis dahin Erreichten darstellte.

Im Jahre 1946 wurde die "Burns"-Verfassung²⁵⁾ erlassen. Diese Verfassung schuf einen einheitlichen Legislativrat für die »Kolonie« und Ashanti und brachte zum ersten Mal in der Geschichte der britischen afrikanischen Kolonien eine Eingeborenenmehrheit in diesem Gremium²⁶⁾. Die nördlichen Territorien wurden im Legislativrat durch den Hochkommissar vertreten. Der Gouverneur war jedoch weiterhin nicht an die Beschlüsse des Rates gebunden und konnte auch ohne seine Zustimmung Gesetze erlassen, falls er es für nötig hielt. Sec. 38 der Verfassung lautete:

"If the Governor shall consider that it is expedient in the interests of public order, public faith or good government . . . that any Bill introduced or any motion proposed in the Council should have effect, then if the Council fail to pass such a Bill or motion . . . the Governor at any time in his discretion, may . . . declare that such Bill or motion shall have effect as if it had been passed by the Council . . ."

Neben dieser *Power of Certification* hatte er auch ein Vetorecht gegen

²⁴⁾ Bourret, a. a. O., S. 37 ff.; Gonidec, a. a. O., S. 523 ff.

²⁵⁾ S. R. & O. 1946, No. 353.

²⁶⁾ Sec. 4 ff. der Gold Coast Colony and Ashanti (legislative council) Order in Council; vgl. Anm. 25.

die Beschlüsse des Legislativrats, da alle Gesetze zum Inkrafttreten seiner Zustimmung bedurften²⁷⁾.

Damit hatte aber die Eingeborenenmehrheit keine politische Macht in den Händen, was in der Folge zu schwerer Unzufriedenheit führte²⁸⁾. In den Exekutivrat, in den bisher zwei Eingeborene ohne besondere Funktionen aufgenommen worden waren, wurde ein drittes Eingeborenenmitglied berufen.

Im Jahre 1947 bildete sich die erste politische Partei des Landes (United Gold Coast Convention = U. G. C. C.), deren Hauptziel die Erreichung der Unabhängigkeit war. Generalsekretär der Partei wurde Kwame Nkrumah, welcher die Aktivität der Partei durch Massenveranstaltungen und eine weitverzweigte Organisation entscheidend beeinflusste²⁹⁾.

Im Januar 1948 kam es zu blutigen Unruhen, die zwar hauptsächlich auf wirtschaftlichen und sozialen Gründen beruhten³⁰⁾, jedoch auch Ausdruck der allgemeinen politischen Unzufriedenheit waren und von der U. G. C. C. dazu ausgenutzt wurden, Verfassungsreformen zu fordern. Die britische Regierung setzte eine Untersuchungskommission (Watson-Commission) ein, die im Juni 1948 einen Bericht über die wirtschaftlichen und politischen Unruhen veröffentlichte und Verfassungsreformen vorschlug³¹⁾. Dabei sollte der Einfluß der Gebildeten auf lokaler Ebene gestärkt werden:

“The Constitution and Government of the country must be so reshaped as to give every African of ability an opportunity to help to govern the country . . .”³²⁾.

Bisher waren nämlich, wie schon erwähnt, die Mitglieder aller Institutionen der Eingeborenen mehr oder weniger ausschließlich von den Häuptlingen bestimmt worden. Diese nahmen selbst die meisten Funktionen wahr und verdrängten so auf Grund ihrer traditionellen Stellung die Gebildeten von der Wahrnehmung der Eingeborenenbefugnisse.

Auf zentraler Ebene sollte der Legislativrat in eine Versammlung mit gewählter afrikanischer Mehrheit umgewandelt und der Exekutivrat zu einer Art Kabinett mit fünf afrikanischen Mitgliedern werden, die der Versammlung verantwortlich sein sollten³³⁾. Die britische Regierung bejahte die Notwendigkeit von Reformen, lehnte aber die Ausschaltung der Häupt-

²⁷⁾ Sec. 39.

²⁸⁾ Vgl. Colonial No. 231, S. 24; No. 248, S. 8.

²⁹⁾ Colonial No. 231, S. 18.

³⁰⁾ Report of the Commission of Enquiry into Disturbances in the Gold Coast 1948: Colonial No. 231.

³¹⁾ Colonial No. 231.

³²⁾ Colonial No. 231, S. 25 f.

³³⁾ Colonial No. 231, S. 29.

linge und die Verantwortlichkeit der Minister dem Parlament gegenüber ab³⁴⁾). Eine neue Kommission zur Ausarbeitung von Verfassungsreformvorschlägen, die aus 38 Eingeborenen unter Vorsitz des Richters *Cousssey* bestand, wurde eingesetzt; ihr im August 1948 fertiggestellter Bericht³⁵⁾ schlug für die lokale Ebene eine wirkungsvollere Verwaltung nach britischen Vorbildern vor. Es wurde die Einrichtung von *Local Authorities* in verschiedenen Klassen, je nach Größe der einzelnen Verwaltungseinheiten, vorgesehen. Ein Drittel der Mitglieder sollte von den Häuptlingen ernannt werden, die auch ihre Häuptlingsräte (*State Councils*) behalten sollten, welche für die herkömmlichen Angelegenheiten und Befugnisse der Häuptlinge zuständig sein sollten. Diese Befugnisse wurden wie folgt umschrieben:

“... State Councils will retain their power to determine customary and constitutional issues as at present . . . State Councils should have the power to make declarations having the force of law on all customary and constitutional matters and on subjects affecting the social and cultural life of the people, such as marriage laws, inheritance etc., subject always to proper control. State Councils should also be clothed with traditional power in customary law and the Oath should be preserved to them”³⁶⁾.

Die Vorschläge für die Zentralregierung³⁷⁾ waren denen des Watson-Berichtes ähnlich, wenn sie auch etwas weiter gingen. So sollten in den Exekutivrat, welcher “the chief instrument of policy with responsibility to the proposed House of Assembly” werden sollte, acht afrikanische Minister berufen werden. Weiterhin sollten die Vollmachten des Gouverneurs eingeschränkt werden. Dieser sollte zwar weiterhin ein Vetorecht gegen Gesetze der Versammlung haben und in dringenden Fällen Gesetze auch ohne Zustimmung der Versammlung erlassen können, jedoch sollte vorher der Exekutivrat seine Zustimmung dazu erteilen; bei Verweigerung der Zustimmung sollte der Gouverneur die Angelegenheit dem Kolonialminister unterbreiten³⁸⁾.

Im Oktober nahm die britische Regierung zu den Vorschlägen Stellung und akzeptierte sie mit einigen Vorbehalten³⁹⁾; insbesondere wurde eine Verantwortlichkeit des Exekutivrats der Legislative gegenüber nicht ak-

³⁴⁾ Colonial No. 232, S. 5 ff.

³⁵⁾ Report to His Excellency the Governor by the Committee on Constitutional Reform, 1949, Colonial No. 248.

³⁶⁾ Colonial No. 248, S. 26 f.

³⁷⁾ Colonial No. 248, S. 56 ff.

³⁸⁾ Colonial No. 248, S. 65 ff.

³⁹⁾ Colonial No. 250.

zeptiert. Die neue Verfassung⁴⁰⁾, die hierauf am 19. Dezember 1950 durch königlichen Kabinettsbeschuß gewährt wurde und am 1. Januar 1951 in Kraft trat, beruhte im wesentlichen auf dem Coussey-Bericht. Es wurde ein Kabinett unter Vorsitz des Gouverneurs geschaffen, in welchem neben den drei Ministern für auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung, Finanzen und Justiz acht durch die Legislative bestimmte afrikanische Minister verantwortliche Aufgaben wahrnahmen. Der Legislativrat machte einer Versammlung Platz, die aus 75 afrikanischen gewählten Mitgliedern, einem Sprecher, drei *ex officio*-Mitgliedern und sechs »besonderen« Mitgliedern, welche Handels- und Bergbauinteressen vertreten sollten, bestand. Zum ersten Mal befanden sich auch eingeborene Vertreter der nördlichen Territorien in einem für das ganze Goldküstengebiet handelnden Gremium.

Der Gouverneur hatte weiterhin die Befugnis, Gesetze ohne Zustimmung der Versammlung zu erlassen

“in the interests of public order, public faith or good government (which expressions shall without prejudice to their generality, include the responsibility of the Gold Coast as a territory within the British Commonwealth, and all matters pertaining to the creation or abolition of any public office or to the salary or other conditions of service of any public officer) . . .”

Diese Befugnis wurde allerdings entsprechend den Vorschlägen des Coussey-Berichtes eingeschränkt (siehe oben). Des weiteren behielt der Gouverneur sein Vetorecht, d. h. alle Gesetze waren weiterhin zustimmungsbedürftig⁴¹⁾.

Die Empfehlungen für eine neue Lokalverwaltung wurden 1951 verwirklicht. Auf Grund einer Verordnung⁴²⁾ wurde ein einheitliches Verwaltungssystem geschaffen, das aus Gemeinde- und Stadträten besteht, die für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kompetent sind. Des weiteren können sie noch mit anderen Funktionen betraut werden, haben gewisse Besteuerungsrechte und verwalten die Einkommen der Häuptlingsländereien. Damit hat eine weitgehende Verdrängung des Häuptlingseinflusses stattgefunden, jedoch wurde dieser nicht ganz ausgeschaltet. Der Coussey-Bericht hat in Bezug auf die Häuptlinge ausgeführt⁴³⁾:

“The whole institution of chieftaincy is so closely bound up with the life of our communities that its disappearance would spell disaster. Chiefs and what

⁴⁰⁾ S. I. 1950, No. 2094.

⁴¹⁾ S. I. 1950, 2094, Sec. 58, 59.

⁴²⁾ Local Government Ordinance No. 29 von 1951, in *The Laws of the Gold Coast*, rev. ed., vol. 2, S. 369 ff.

⁴³⁾ Colonial No. 248, S. 9.

they symbolise in our society are so vital that the subject of their future must be approached with the greatest caution".

Die traditionellen Häuptlingsräte blieben daher mit ihrer Kompetenz für zeremonielle und Verfassungsfragen bestehen, auch sollten die Häuptlinge ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder stellen.

Auf Grund der neuen Verfassung wählte die Bevölkerung der Goldküste im Februar 1952 zum ersten Mal ein Parlament. Die Wahlen wurden von einer durch den nachmaligen Ministerpräsidenten Nkrumah neugegründeten Partei (der Convention People's Party = C. P. P.) überlegen gewonnen; Nkrumah war 1949 aus der U. G. C. C. ausgetreten, da sich diese Partei seiner Ansicht nach zu wenig für die Unabhängigkeit einsetzte. Nkrumah, der sich zur Zeit der Wahlen im Gefängnis befunden hatte, wurde freigelassen und übernahm die Leitung des neuen Exekutivrats. Sein und seiner Partei Ziel war die Gewinnung der Unabhängigkeit auf kürzestem Wege. Im März 1952 wurde er zum Ministerpräsidenten ernannt, was aber außer einer Änderung des Wahlmodus – er wurde nunmehr von der Versammlung dem Gouverneur vorgeschlagen und nicht mehr vom Exekutivrat bestimmt wie bisher – keine Ausdehnung seiner Befugnisse bedeutete⁴⁴⁾.

Im Juni 1952 besuchte Kolonialminister Lyttelton die Goldküste. Es kam zu einer Übereinkunft, nach welcher die Regierung die Wünsche des Volkes und der Häuptlinge ermitteln und dann Vorschläge für weitere Verfassungsreformen unterbreiten sollte⁴⁵⁾. Dies geschah im Juni 1953 nach einer Prüfung von 131 Memoranden von politisch interessierten Gruppen aller Art⁴⁶⁾. Der Inhalt der Vorschläge, die ganz klar aussprachen, daß sie nur eine Übergangsregelung darstellen sollten⁴⁷⁾, war die völlige Überlassung der Verantwortung für die internen Landesangelegenheiten an ein rein afrikanisches Kabinett, das von einer erweiterten, gewählten Versammlung bestimmt werden sollte. Die britische Regierung nahm die Vorschläge im wesentlichen an und änderte im April 1954 die Verfassung⁴⁸⁾. Der Gouverneur behielt nurmehr die Verantwortung für auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung und die Polizei sowie die schon in der Verfas-

⁴⁴⁾ Commonwealth Survey (= C.S.) 1952, Part. II, 2 b (23).

⁴⁵⁾ C.S. 1952, Part II, 2 a (4).

⁴⁶⁾ Gold Coast, The Government's Proposals for Constitutional Reform, Akkra 1953.

⁴⁷⁾ "It should be made clear at the outset that the proposals in this White Paper are in respect of the limited transitional period which is necessary in order that the requisite constitutional and administrative arrangements for independence can be made". A. a. O., S. 6.

⁴⁸⁾ S. I. 1954, No. 551.

sung von 1951 eingeschränkten *reserved powers*, d. h. die *power of certification* und das Vetorecht.

Im Juni 1954 fanden Wahlen für das neue Parlament statt, in denen wieder die C.P.P. einen überlegenen Wahlsieg errang. Die übrigen Parteien stellten vorwiegend territoriale Gruppen dar, die sich gegen die Zentralregierung wandten, der sie Vernachlässigung ihrer Gebiete sowie diktatorisches Verhalten und Korruption vorwarfen.

Nach der Wahl entstand in Ashanti eine weitere starke Oppositionsgruppe (National Liberation Movement = N.L.M.). Diese Partei, die ein Sammelbecken der C.P.P.-Kritiker darstellte, wandte sich vorwiegend gegen die Kakaopolitik der Regierung, die durch eine zentrale Kakaobehörde den Pflanzern, welche hauptsächlich in Ashanti wohnen, die Ernte zu einem weit unter dem Weltmarktpreis liegenden Preise abnahm und den Überschuß in eine Zentralkasse zur Entwicklung des Landes leitete. Die Ashanti fühlten sich dadurch ausgebeutet, auch warfen sie der Regierung eine zweifelhafte Verwendung dieser Gelder vor. Außerdem versuchte die N.L.M. die traditionelle Stellung der Häuptlinge, die sie durch die Regierung bedroht sah, zu erhalten.

Der Verfassungstreit

Im Herbst des Jahres 1954 brach ein Streit über die künftige Struktur der Verfassung aus. Der Ashanti-Bundesrat (*Asanteman Council*)⁴⁹⁾ richtete eine Petition an die Königin, in der um die Entsendung einer Kommission, welche eine zukünftige föderative Verfassung entwerfen sollte, gebeten wurde⁵⁰⁾. Verlangt wurden eine zweite Kammer zur Vertretung der Häuptlinge und starke Regionalparlamente mit Kontrolle über die eigenen Finanzen. Das Kolonialministerium erklärte, die Angelegenheit sei von den Eingeborenen selbst zu regeln⁵¹⁾. Die Goldküsten-Regierung lehnte den Gedanken an eine föderative Verfassung ab, da das Land zu klein dazu sei, war jedoch bereit, über die Errichtung von Regionalversammlungen und deren Befugnisse zu verhandeln. Die Opposition weigerte sich aber, dies zu tun⁵²⁾.

Im Herbst 1955 besuchte der britische Verfassungsexperte Sir Frederick Bourne das Gebiet, um mit allen Beteiligten über die Gestaltung der

⁴⁹⁾ Der Ashanti-Bundesrat ist im Bereich von Ashanti die höchste Autorität auf dem Gebiet des Gewohnheitsrechts, worüber er Gerichtsbarkeit hat, sowie in Fragen der Stellung der Häuptlinge. Er setzt sich aus den oberen Häuptlingen zusammen.

⁵⁰⁾ C. S. 1955, S. 95.

⁵¹⁾ C. S. 1955, S. 95.

⁵²⁾ C. S. 1955, S. 699.

Verfassung zu beraten. Obwohl auch seine Tätigkeit von der Opposition boykottiert wurde, legte er im Dezember 1955 einen Bericht vor⁵³⁾, der eine substantielle Verlagerung von Befugnissen von der Zentralregierung auf die Regionen befürwortete. Auch sollten die traditionellen Funktionen und Privilegien der Häuptlinge gesichert werden⁵⁴⁾. Die Oppositionsparteien nahmen die Vorschläge als Diskussionsbasis an, weigerten sich jedoch, an einer Parteienkonferenz, die über die Vorschläge beraten sollte und auch ohne sie in Achimota zusammentrat, teilzunehmen; sie forderten eine verfassunggebende Versammlung⁵⁵⁾.

Im April 1956 veröffentlichte die Goldküstenregierung Vorschläge zu einer Verfassungsreform, welche die volle Unabhängigkeit als Dominion im Bereich des Commonwealth herbeiführen sollte⁵⁶⁾. Die Stellung und Rechte der Königin sollten nach dem Vorbild des Vereinigten Königreichs und anderer Dominions gestaltet werden. Es heißt dort:

“In the United Kingdom the exercise of the executive functions of Her Majesty is regulated by certain constitutional conventions which have grown up in the course of centuries. These conventions have been adopted in all the Dominions and it is proposed to do so here by the insertion in the new Constitution of a provision similar to that in the Ceylon Constitution.

The effect would be that the Gold Coast would become an independent sovereign State within the Commonwealth with the Queen as Sovereign”.

Dieser Vorschlag war nicht umstritten, ebensowenig waren es die Vorschläge über die Stellung des Generalgouverneurs als Vertreter der Königin. Die weiteren Vorschläge, welche eine Einkammerlegislative, die das Recht der Verfassungsänderung haben sollte, und Regionalräte mit nicht genau umgrenzten und vage formulierten Befugnissen vorsahen, waren jedoch sehr umstritten. Der Ashanti-Bundesrat erklärte nach Veröffentlichung dieser Vorschläge, die Verfassungsfrage müsse vor Erreichung der Unabhängigkeit geregelt werden. Es kam zu Unruhen in Ashanti, die bis zu politischen Morden führten. Der Kolonialminister *Lennox-Boyd* erklärte im Mai 1956 im Unterhaus⁵⁷⁾, daß der Streit nur durch neue

⁵³⁾ Gold Coast Government, Report of the Constitutional Adviser, Akkra 1955.

⁵⁴⁾ Hierbei wurde bewußt auf eine nähere Umschreibung der Befugnisse und Funktionen der Häuptlinge verzichtet. Es heißt in dem Bericht: “... Tradition is a living thing which is best left to develop naturally. It would be unsuitable to endeavour in detail to define the functions and privileges of Chiefs in the Constitution. But ... something must be laid down in the first place to provide a means whereby their experience can be utilized for the general good of the region ...”.

⁵⁵⁾ Report of the Constitutional Adviser, S. 3.

⁵⁶⁾ Gold Coast Government, Constitutional Proposals for Gold Coast Independence, Akkra 1956. Siehe auch C. S. 1956, S. 401.

⁵⁷⁾ Hansard (Commons) 11. 5. 1956, col. 1563.

Wahlen entschieden werden könne. Wenn eine vernünftige (*reasonable*) Mehrheit in einem neuen Parlament sich für die Unabhängigkeit entscheide, werde die britische Regierung diese zu einem bestimmten Zeitpunkt gewähren.

Im Juli 1956 fanden Wahlen statt, welche der C.P.P. wieder eine große Mehrheit brachten. Am 3. August stimmte das neue Parlament über die Unabhängigkeitsfrage ab und entschied sich mit 72 zu 0 Stimmen für sofortige Unabhängigkeit; die Opposition hatte an der Abstimmung nicht teilgenommen⁵⁸⁾. Am 15. September erklärte der Kolonialminister in einem Schreiben an den Gouverneur der Goldküste, die britische Regierung sehe die Mehrheit als *reasonable* an und werde so bald wie möglich einen Gesetzesantrag im Unterhaus einbringen, der der Goldküste am 6. März 1957 die Unabhängigkeit verleihen werde⁵⁹⁾.

Die Goldküsten-Regierung veröffentlichte nun im November 1956, nach Besprechungen mit Oppositionsführern, revidierte Vorschläge⁶⁰⁾ für die Verfassung, die jedoch von den April-Vorschlägen nur wenig abwichen. Die Opposition weigerte sich, die Vorschläge anzunehmen, und drohte, sich von der Goldküste zu trennen, wenn kein Übereinkommen erzielt werde. Die Hauptforderungen der Opposition waren: die Errichtung eines Zweikammersystems mit einem Oberhaus mit Häuptlingen und Ältesten und einem direkt gewählten Unterhaus, die Erhaltung der Region von Ashanti in ihrem jetzigen Zustand⁶¹⁾, Gesetzgebungskompetenzen für die Regionalversammlungen und erweiterte Befugnisse der Häuptlingkammern, Polizeiverwaltung durch die Regionen, Errichtung eines Staatsrates, der bei der Besetzung von Stellen im Justiz- und öffentlichen Dienst beratenden Einfluß haben sollte und Beteiligung der Regionalversammlungen an Verfassungsänderungen⁶²⁾. In der Folge übermittelten die Oppositionsparteien ein Schreiben an das Kolonialministerium, in dem separate Unabhängigkeit für Ashanti und die nördlichen Territorien gefordert wurde. Dieses Ansinnen wurde von der britischen Regierung als unvereinbar mit den Landesinteressen zurückgewiesen⁶³⁾.

Die Verfassungsstreitigkeiten nahmen so an Heftigkeit zu, daß Kolonial-

⁵⁸⁾ C. S. 1956, S. 738.

⁵⁹⁾ C. S. 1956, S. 786. Text des Schreibens in *The Making of Ghana*, a. a. O., S. 43.

⁶⁰⁾ *Gold Coast Government, The Government's Revised Proposals for Gold Coast Independence*, Akkra 1956.

⁶¹⁾ Die Regierung hatte sich geneigt gezeigt, den Forderungen des in der Ashanti-Region lebenden Brong-Stammes auf Regionalautonomie nachzugeben. Die Ashanti sahen dies als Angriff auf ihre Einheit an.

⁶²⁾ *The Government's Revised Proposals*, a. a. O., S. 8 ff.

⁶³⁾ *Hansard (Commons)* 11. 12. 1956, col. 235.

minister L e n n o x - B o y d im Februar 1957 nach der Goldküste reiste, um ein Kompromiß herbeizuführen. Er veröffentlichte in einem Weißbuch⁶⁴⁾ Kompromißvorschläge für die Verfassung, welche letztlich auch die Zustimmung der Opposition fanden⁶⁵⁾.

In der Zwischenzeit war im November 1956 im britischen Unterhaus der Ghana Independence Act eingebracht und verabschiedet worden⁶⁶⁾. Auf Grund dieses Gesetzes sollte die Goldküste aus dem Hoheitsbereich des Vereinigten Königreiches entlassen werden⁶⁷⁾. Das Gesetz, welches von der Königin am 7. Februar 1957 in Kraft gesetzt wurde⁶⁸⁾, setzte den Tag der Unabhängigkeit auf den 6. März 1957 fest und zog die für das britische Verfassungsrecht sich daraus ergebenden Konsequenzen. Diese sind insbesondere in Sec. 1 und First Schedule § 2 enthalten:

Sec. 1: "The territories . . . shall as from that day together form part of Her Majesty's dominions under the name of Ghana, and -

a) no Act of the Parliament of the United Kingdom passed on or after the appointed day shall extend, or be deemed to extend, to Ghana as part of the law of Ghana, unless it is expressly declared in that Act that the Parliament of Ghana has requested and consented to the enactment thereof;

b) as from the appointed day, Her Majesty's Government in the United Kingdom shall have no responsibility for the government of Ghana or any part thereof . . ."

First Schedule, § 2: "No law and no provision of any law made on or after the appointed day by the Parliament of Ghana shall be void or inoperative on the ground that it is repugnant to the law of England, or to the provisions of any existing or future Act of Parliament of the United Kingdom, or to any order, rule or regulation made under any such Act, and the powers of the Parliament of Ghana shall include the power to repeal or amend any such Act, order, rule or regulation in so far as it is part of the law of Ghana".

⁶⁴⁾ Proposed Constitution of Ghana, Cmnd. 71.

⁶⁵⁾ C. S. 1957, S. 185.

⁶⁶⁾ 1. Lesung, Hansard (Commons) 28. 11. 1956, col. 403; 2. Lesung, Hansard (Commons) 11. 12. 1956, col. 231; 3. Lesung, Hansard (Commons) 18. 12. 1956, col. 1109.

⁶⁷⁾ Zur Verselbständigung eines von Großbritannien abhängigen Gebiets sind normalerweise folgende Maßnahmen von Parlament und Krone nötig: a) ein königlicher Kabinettsbeschluss (*Order in Council*), welcher die neue Verfassung gewährt, die die bisherige Verfassung aufhebt, und eine selbstverantwortliche Regierung einrichtet; b) ein Gesetz des Parlaments, welches das betreffende Gebiet aus dem Herrschaftsbereich des Vereinigten Königreiches entläßt, was die Aufhebung der Gesetzgebungskompetenzen des britischen Parlaments zur Folge hat; c) königliche *letters patent*, welche das Amt des Generalgouverneurs einrichten; d) königliche Instruktionen für den Generalgouverneur. Vgl. *The Government's Revised Proposals*, a. a. O., S. 1.

⁶⁸⁾ Ghana Independence Act, 1957, 5 & 6 Eliz. 2, c 6.

37 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. 18/3

Kraft Vollmacht des Independence Act und auf Grund der Verfassungsvorschläge im Weißbuch gewährte die Königin durch Order in Council vom 22. Februar 1957 die neue Verfassung Ghanas⁶⁹⁾.

Die Grundzüge der neuen Verfassung

a) Exekutive

Die Verfassung, die sich weitgehend an das Vorbild der Verfassung von 1954 wie auch an die Verfassungsurkunde Ceylons hält, überträgt die oberste Exekutivgewalt der Königin und, als ihrem Stellvertreter, dem Generalgouverneur.

Sec. 6: "The executive power of Ghana is vested in the Queen and may be exercised by the Queen or by the Governor-General as Her representative".

Dieser hört damit auf, den Weisungen der Regierung des Vereinigten Königreichs zu unterstehen. Der Generalgouverneur wird von der Königin ernannt⁷⁰⁾ und hat im wesentlichen die gleichen Befugnisse wie die Königin im Bereich des Vereinigten Königreichs⁷¹⁾.

Die Führung der Regierungsgeschäfte obliegt einem Kabinett von nicht weniger als acht Ministern, die, vom Generalgouverneur ernannt, dem Parlament kollektiv verantwortlich sind⁷²⁾. Der Ministerpräsident verteilt die einzelnen Ressorts⁷³⁾ und präsidiert mit ausschlaggebender Stimme in den Kabinettsitzungen⁷⁴⁾. Der Ministerpräsident hat eine ziemlich starke Stellung, was sich auch daraus ergibt, daß auf seinen Rat jeder Minister vom Generalgouverneur entlassen werden muß⁷⁵⁾.

Im Bereiche der Exekutivgewalt wird nach britischem Vorbild das Amt des Generalstaatsanwalts (*Attorney-General*) in der Verfassung besonders geregelt⁷⁶⁾.

⁶⁹⁾ S. I. 1957, No. 277; französischer Text in La Documentation française, Notes et Etudes documentaires 1957, No. 2. 343, und in Union interparlementaires, Informations constitutionnelles et parlementaires, Année 8 (1957), S. 99 ff. Am gleichen Tage wurden auch die königlichen *letters patent* und die Instruktionen für den Generalgouverneur erlassen. C. S. 1957, S. 196.

⁷⁰⁾ Sec. 4 (1).

⁷¹⁾ Sec. 4 (1).

⁷²⁾ Sec. 7.

⁷³⁾ Sec. 14.

⁷⁴⁾ Sec. 12, 13.

⁷⁵⁾ Sec. 7 (3).

⁷⁶⁾ Sec. 15.

b) Legislative

Das auf fünf Jahre gewählte Parlament besteht aus mindestens 104 und höchstens 130 Mitgliedern⁷⁷⁾. Wählbar sind grundsätzlich alle über 25 Jahre alten Bürger von Ghana, welche die englische Sprache beherrschen⁷⁸⁾. Die Frage der Immunitäten der Abgeordneten soll noch geregelt werden.

Die Leitung des Parlaments obliegt einem Speaker. Dieser kann nicht Parlamentsmitglied sein; wird ein Parlamentsmitglied zum Speaker gewählt, scheidet es aus dem Parlament aus, und der Sitz wird vakant⁷⁹⁾.

Die Gesetzgebungsbefugnisse des Parlaments sind in besonderen Fällen eingeschränkt. Die Verfassung enthält zwar keinen Grundrechtskatalog⁸⁰⁾; jedoch sind für die Gesetzgebung Schranken errichtet, welche gewisse Grundrechte sichern. Danach dürfen keine Gesetze diskriminierenden Charakters sowie solche Gesetze verabschiedet werden, welche die Gewissens- und Religionsfreiheit ungebührlich einschränken⁸¹⁾. Auch das Eigentum wird garantiert:

Sec. 34 (1): "No property, movable or immovable, shall be taken possession of or acquired compulsorily except by or under the provisions of a law which, of itself or when read with any other law in force in Ghana –

- a) requires the payment of adequate compensation therefor;
- b) gives to any person claiming such compensation a right of access, for the determination of his rights (if any), including the amount of compensation, to the Supreme Court of Ghana;
- c) gives to any party to proceedings in the Supreme Court relating to such a claim the same rights of appeal as are accorded generally to parties to civil proceedings in that Court sitting as a court of original jurisdiction.

..."

Gesetze, welche gegen diese Grundsätze verstoßen, sind nichtig, wobei der oberste Gerichtshof des Landes das Recht der Normenkontrolle hat⁸²⁾.

Verfassungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, jedoch sind für Verfassungsänderungen, welche sich mit den Regionen und ihren Rechten befassen, besondere Zustimmungsvoraussetzungen festgelegt⁸³⁾.

⁷⁷⁾ Sec. 20.

⁷⁸⁾ Sec. 24.

⁷⁹⁾ Sec. 25 (c), 26 (2) (e).

⁸⁰⁾ Die Grundrechtsfrage war im Verfassungsstreit ebenfalls umstritten. Die Opposition hatte gefordert, in die Verfassung eine Garantie der Grundrechte aufzunehmen. Die Regierung war jedoch der Ansicht, daß diese Frage nicht in der gewährten Verfassung, sondern später nach dem Vorbild Indiens geregelt werden sollte, *The Government's Revised Proposals*, a. a. O., S. 7, 18.

⁸¹⁾ Sec. 31.

⁸²⁾ Sec. 31 (5).

⁸³⁾ Sec. 32.

Spricht das Parlament der Regierung das Mißtrauen aus, so muß diese zurücktreten, es sei denn, der Ministerpräsident empfiehlt dem Generalgouverneur die Auflösung des Parlaments; in diesem Falle hat der Generalgouverneur der Empfehlung Folge zu leisten, und es finden Neuwahlen statt ⁸⁴⁾.

Der öffentliche Dienst sowie die Gerichtsbarkeit unterliegen der Kontrolle einer Public Service Commission bzw. einer Judicial Service Commission, welche die öffentlichen Angestellten und Richter ernannt und überwacht ⁸⁵⁾. Eine Ausnahme bildet der Oberste Gerichtshof, dessen Präsident auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Generalgouverneur ernannt wird. Die Unabhängigkeit der Richter des Supreme Court ist garantiert ⁸⁶⁾, jedoch können sie unter Mitwirkung des Parlaments wegen "stated misbehaviour or infirmity of body or mind" abgesetzt werden ⁸⁷⁾. Die übrigen Richter unterstehen ganz der Judicial Service Commission; eine besondere Garantie von Rechten besteht nicht.

Das Hauptproblem des Verfassungstreites war die Regionalfrage. Auf Grund der neuen Verfassung ⁸⁸⁾ soll das Land in fünf Regionen eingeteilt werden. Die Grenzen dieser Regionen können nicht ohne Zustimmung der Bewohner und der Regionalversammlungen geändert werden. Diese Versammlungen werden in einem Ausmaß, das noch vom Parlament bestimmt werden soll, kompetent sein für Ackerbau und Forsten, Erziehungs-, Verkehrs- und Gesundheitswesen, öffentliche Arbeiten, Städte-, Wohnungs- und Straßenbau und, was besonders umkämpft war, das Polizeiwesen. Zum Zweck der Bestimmung der Befugnisse, der Zusammensetzung und der Aufbringung der nötigen Geldmittel soll eine Regionalverfassungskommission eingesetzt werden, die sich inzwischen konstituiert hat ⁸⁹⁾. Neben den Regionalversammlungen sollen Häuptlingshäuser stehen, die über die ihnen bisher zustehenden traditionellen Angelegenheiten entscheiden sollen, sich aber auch zu aktuellen politischen Fragen äußern können ⁹⁰⁾. Die Institution der Häuptlinge wird in ihrem durch Gewohnheitsrecht bestimmten Bestande garantiert ⁹¹⁾. Verfassungsänderungen sind erheblich erschwert, falls

⁸⁴⁾ Sec. 7 (4).

⁸⁵⁾ Sec. 49 ff., 54 ff.

⁸⁶⁾ Sec. 54 (3).

⁸⁷⁾ Sec. 56 (1). Dies entspricht den Verhältnissen in Großbritannien, wo auch nur die oberen Richter durch besonders erschwerte Absetzungsmöglichkeiten geschützt sind, während die niedrigeren Richter von der Verwaltung (*Lord Chancellor*) unter bestimmten Voraussetzungen absetzbar sind.

⁸⁸⁾ Sec. 32 ff., 63 ff.

⁸⁹⁾ Henry Didier: *Ghana* (Nouvelle Revue Française d'Outre-Mer, 1957, S. 198).

⁹⁰⁾ Sec. 67.

⁹¹⁾ Sec. 66.

es sich um Fragen der Regionalverfassung handelt. Es muß dann eine Stellungnahme der Häuptlingshäuser eingeholt werden, die den Regionalversammlungen unterbreitet wird. Diese entscheiden unter Würdigung der Stellungnahme über Annahme und Ablehnung. Erst wenn zwei Drittel der Regionalversammlungen den Vorschlag angenommen haben, kann die endgültige Beschlußfassung der Nationalversammlung erfolgen⁹²⁾.

Britisch-Togo und Ghana

Togo war unter der Verfassung von 1951 bereits der gesetzgebenden Gewalt der damaligen Legislative der Goldküste unterworfen, soweit die Gesetze nicht gegen das Treuhandschaftsabkommen vom 13. Dezember 1946⁹³⁾ verstießen. Die britische Regierung verständigte im Juni 1954 die UN⁹⁴⁾, daß sie nach Gewährung der Unabhängigkeit der Goldküste Togo nicht mehr verwalten könne. Die Togo-Frage hatte schon seit 1947 die UN beschäftigt⁹⁵⁾. Der Grund dafür liegt darin, daß der in Südtogo lebende Ewe-Stamm durch die Grenzziehung zwischen Britisch- und Französisch-Togo getrennt wurde und seitdem seine Vereinigung in einem einheitlichen Staatswesen forderte⁹⁶⁾. Durch das britische Memorandum von 1954 war die Frage wieder sehr aktuell geworden. Eine Abordnung der Generalversammlung wurde nach Togo entsandt, um die Wünsche der Einwohner über ihren zukünftigen Status zu erfahren⁹⁷⁾. Zwei Hauptmeinungen wurden vertreten: die eine befürwortete eine Integration Togos in eine selbständige Goldküste, die andere die Aufrechterhaltung des *status quo* bis zu einer Klärung der Situation in Französisch-Togo. Auf Anraten der Abordnung beschloß die Vollversammlung im Dezember 1955, eine Abstimmung zu veranstalten⁹⁸⁾; diese fand im Mai 1956 statt, wobei 93 365 Stimmen für eine Vereinigung mit Ghana und 67 422 dagegen abgegeben wurden. Im November 1956 behandelte die Vollversammlung die Ergebnisse der Abstimmung, wobei noch einmal Sprecher aller Interessengruppen zu Worte kamen. Im Anschluß an die Debatte wurde eine Resolution vorgeschlagen, welche die Aufhebung der Treuhandschaft über Britisch-Togo

⁹²⁾ Sec. 32 ff.

⁹³⁾ Cmd. 7081.

⁹⁴⁾ C. S. 1954, 2 b (69).

⁹⁵⁾ Treuhandschaftsrat (insbesondere das 4. Komitee) und Generalversammlung befaßten sich fast alljährlich mit dieser Frage (Togoland Unification Problem). Eine kurze Übersicht findet sich in der *United Nations Review*, Vol. 3 (1957) Nr. 10, S. 24 ff.

⁹⁶⁾ Vgl. hierzu die ersten Petitionen, *Yearbook of the United Nations* 1947/48, S. 764 ff.

⁹⁷⁾ *Yearbook of the United Nations* 1954, S. 392.

⁹⁸⁾ *Yearbook of the United Nations* 1955, S. 322.

und dessen Vereinigung mit Ghana vorschlug. Diese Resolution wurde am 13. Dezember 1956 von der Generalversammlung mit 63 zu 0 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen⁹⁹⁾.

Die Frage ist aber anscheinend noch nicht ganz gelöst. Am Unabhängigkeitstag kam es in Südtogo zu starken Unruhen, die auch jetzt nicht ganz beendet sind. Die Zukunft wird eine Regelung des Problems der Vereinigung der Ewe bringen müssen, sei es eine Vereinigung von Französisch-Togo mit Ghana, wie es Äußerungen von Politikern Ghanas befürworten¹⁰⁰⁾, sei es auf anderem Wege.

Die Unabhängigkeit

Am 6. März 1957 ist der Ghana Independence Act vom 7. Februar 1957 in Kraft getreten. Ghana ist damit unabhängig geworden. Internationale Vertreter aus vielen Ländern haben an den Unabhängigkeitsfeierlichkeiten teilgenommen und so dem neuen Staat ihre Bereitschaft gezeigt, ihn in den Kreis der unabhängigen Nationen aufzunehmen.

Gleichzeitig wurde Ghana als erstes schwarzes Dominion Mitglied des Commonwealth. An der Konferenz der Commonwealth-Ministerpräsidenten vom 26. Juni bis 5. Juli 1957 nahm Ghanas Ministerpräsident **N k r u m a h** teil.

Ghana hat inzwischen im Mai 1957 bereits ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen¹⁰¹⁾. Danach gilt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit gewöhnlich das Territorialprinzip, verbunden mit einem abgeschwächten Abstammungsprinzip¹⁰²⁾. Die Staatsangehörigkeit in Ghana beinhaltet gleichzeitig *Commonwealth citizenship*. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit ist für *Commonwealth citizens* erleichtert.

Bereits am 6. März 1957 stellten das Vereinigte Königreich und Australien im Sicherheitsrat den Antrag, Ghana in die UN aufzunehmen. Der Sicherheitsrat billigte einstimmig die Empfehlung an die Vollversammlung, welche auf Antrag der Commonwealth-Staaten am 7. März 1957 Ghana einstimmig in die UN aufnahm. Weiterhin ist Ghana inzwischen verschiedenen internationalen Organisationen beigetreten, z. B. der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, dem Internationalen Währungsfonds u. a.

⁹⁹⁾ United Nations Review, Vol. 3 (1957) Nr. 10, S. 28.

¹⁰⁰⁾ **Didier**, a. a. O., S. 197.

¹⁰¹⁾ Ghana Citizenship Act, 1957, C. S. 1957, S. 479.

¹⁰²⁾ Das Gesetz unterscheidet *citizens by birth* und *citizens by descent*. Nur die Abkömmlinge der ersteren erwerben kraft Abstammung die Staatsbürgerschaft. Interessant ist dabei, daß die Staatsangehörigkeit auch von der mit einem Ausländer verheirateten Mutter abgeleitet werden kann.

In seinen internationalen Beziehungen will Ghana sich keinem der politischen Blöcke in der Welt anschließen, jedoch ebensowenig eine neutralistische Haltung einnehmen¹⁰³⁾. Zur ehemaligen Kolonialmacht Großbritannien will Ghana freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Ministerpräsident Nkrumah erklärte dazu am Unabhängigkeitstage:

“We part from the former Imperial Power, Great Britain, with the warmest feelings of friendship and goodwill. This is because successive Governments in the United Kingdom recognized the realities of the situation in the Gold Coast and adopted their policy accordingly. Thus, instead of that feeling of bitterness which is often born of a colonial struggle, we enter on our independence in association with Great Britain and with good relations unimpaired”¹⁰⁴⁾.

Mit der Gewinnung der Unabhängigkeit hat für Ghana eine schwierige Etappe des historischen Werdegangs ihren Abschluß gefunden. Nicht weniger schwierig jedoch wird die Lösung des Problems der inneren Konsolidierung des jungen Staates sein, in dem Opposition und Regierung anscheinend noch nicht das rechte Verhältnis zueinander gefunden haben.

(Abgeschlossen am 31. August 1957)

Helmut Alexy

¹⁰³⁾ Vgl. die Rede des Ministerpräsidenten Nkrumah zum Unabhängigkeitstag, *Journal of the Parliaments of the Commonwealth*, a. a. O., S. 276 ff.

¹⁰⁴⁾ Vgl. *Journal of the Parliaments of the Commonwealth*, a. a. O., S. 282 f.